



# Zusatzregeln zum bestehenden Hygienekonzept (05.09.2021) des TSV Peißenberg e. V.

- 1. 2Gplus Regelung für den Sportbetrieb (Indoorsport):** Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich: Personen die geimpft sind, Personen die als genesen gelten, Kinder die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen. **Outdoor:** Zugang 2G zur eigenen sportlichen Betätigung.
- 2. Testnachweis:** Negativer Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein: PCR Test (höchstens 48 Stunden alt), PoC-Antigentest (Schnelltest 24 Stunden alt), „Selbsttest vor Ort unter Aufsicht. **Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?** Getestete Personen stehen folgenden Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren), noch nicht eingeschulte Kinder. **Die Auffrischimpfung („Booster“ ab 15. Tag nach Impfung) ersetzt den Test** (auch PCR) und die Person hat auch ohne einen ergänzenden Test Zugang zum Sportgebäude.
- 3. Können ungeimpfte bzw. als genesen geltenden Mitarbeiter / Ehrenamtliche die Sportstätte bei 2Gplus betreten?** Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige, die weder geimpft noch genesen sind ist auch ein arbeitstäglich Schnelltest möglich. Das gilt somit auch für Übungsleiter und Trainer. Bei Geimpften Schnelltest unter Aufsicht.
- 4. Wer gilt als Beschäftigter?** Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten in diesem Sinne als Beschäftigte. Für die Beschäftigten gilt somit die 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet). Zutritt für Beschäftigte wäre dann auch durch Schnell- bzw. „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht möglich. Ein Testnachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen.
- 5. Veranstalter bzw. Betreiber** der Sportstätte, etc. sind **zur Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise **verpflichtet**.
- 6. FFP-2 Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen,** sowie in Umkleiden und Toilettenanlagen. Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Schülerrinnen / Schüler im Alter von 6. bis 16 Jahren müssen nur eine medizinische Maske tragen.
- 7. Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?** Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2Gplus Grundsatz!
- 8. Dürfen Umkleidekabinen und Duschen genutzt werden? Umkleidekabinen und Duschen können genutzt werden,** wobei **eine vollumfängliche Maskenpflicht gilt und auch der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden muss**. Die Maske darf während des Duschvorgangs abgenommen werden. Es wird auf eine ausreichende Belüftung geachtet. **Nach Ende der Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes** sind die **Umkleiden** in allen Sportstätten **unverzüglich zu verlassen**. Es besteht in den Umkleiden ein Alkoholverbot.
- 9. Kapazitätsbegrenzung von max. 25% für Turnhallen und vergleichbaren Einrichtungen?:** Grundsätzlich gilt die Kapazitätsbegrenzung von max. 25% für Hallen und vergleichbare Einrichtungen. Hierbei dürfen dann so viele Sportlerinnen und Sportler zugelassen werden, so dass innerhalb der Sportstätte/Halle/etc. ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann. Körperkontakt ist weiterhin erlaubt.
- 10. Wie verhält es sich mit dem Sportbetrieb bei einer Inzidenz von über 1000?** Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen ist dann untersagt!

Peißenberg, 15.12.2021

Gez. Präsidium des Turn- und Sportverein Peißenberg e. V.

Stand: 15.12.2021